

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 05

Donnerstag, 31. Januar 2019

Seite: 019

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Errichtung eines Carports mit 2 Kfz-Stellplätzen und Müll-/ Fahrradhäuschen,
sowie eines zusätzlich offenen Kfz-Stellplatzes Firma LGM Wohnbau GmbH
Hr. Georg Lantenhammer, Oberrott 7, 84494 Lohkirchen Vilsbiburg, Gobener
Straße Vilsbiburg 673 20

Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 WE und Tiefgarage
Herrn und Frau Bernhard und Alexandra Stadler und Stadler-Englbrecht,
Hauptstraße 96a, 84088 Neufahrn i. NB Neufahrn i.NB., Botenfeldstraße 2
Neufahrn 1199/55 21

Nachruf Frau Maria Spichtinger 22
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde
Sparkassenbuch Konto Nr. 3417191181 22

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde
Sparkassenbuch KontoNr. 3418785638 Doris Czech 23

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung eines Carports mit 2 Kfz-Stellplätzen und Müll-/
Fahrradhäuschen, sowie eines zusätzlich offenen Kfz-Stellplatzes
Antragsteller/in: Firma LGM Wohnbau GmbH Hr. Georg Lantenhammer, Oberrott 7,
84494 Lohkirchen
Bauort: Vilsbiburg, Gobener Straße
Baugrundstück: Vilsbiburg 673

Am 30.01.2019 erteilte das Landratsamt Landshut der Firma LGM Wohnbau GmbH, Oberrott 7, 84494 Lohkirchen, die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Carports mit zwei Kfz-Stellplätzen und Müll-/Fahrradhäuschen sowie eines zusätzlich offenen Kfz-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 673 der Gemarkung Vilsbiburg.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/ Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Keil

(Nr. 41S-2363-2018-BAUG vom 30.01.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 WE und Tiefgarage**
Antragsteller/in: **Herrn und Frau Bernhard und Alexandra Stadler und Stadler-Englbrecht, Hauptstraße 96a, 84088 Neufahrn i. NB**
Bauort: **Neufahrn i.NB., Botenfeldstraße 2**
Baugrundstück: **Neufahrn 1199/55**

Am 31.01.2019 erteilte das Landratsamt Landshut für Herrn Bernhard Stadler und Frau Alexandra Stadler-Englbrecht die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1199/55 der Gemarkung Neufahrn.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Keil

(Nr. 41S-2307-2018-BAUG vom 06.12.2018)

NACHRU F

Am 28.01.2019 verstarb
Frau Maria Spichtinger

Die Verstorbene war vom 26.03.1975 bis zum 31.07.1993 als Raumpflegerin an der Astrid-Lindgren-Schule in Rottenburg a. d. Laaber beschäftigt.

Wir trauern um eine gewissenhafte und zuverlässige Mitarbeiterin und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 30.01.2019
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 30.01.2019)

**Kraftloserklärung
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3417191181

Wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 18.10.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.01.2019
Sparkasse Landshut

Bruckner Geisler

(Sparkasse Landshut vom 25.01.2019)

Aufgebot
einer verloren gegangenen
Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418785638
(Itd. auf Czech Siegfried und Gabriele)
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Doris Czech

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.04.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 28.01.2019
Sparkasse Landshut

Bruckner Geisler

(Sparkasse Landshut vom 29.01.2019)

Landshut, den 31.01.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat